

SATZUNG
der
Deutsch-Baltischen Landsmannschaft in Bayern e. V.

beschlossen durch die Jahreshauptversammlung im Baltenzentrum München,
Hesseloherstraße 13, am 10. März 2012

§ 1 Name und Sitz

Die Deutsch-Baltische Landsmannschaft in Bayern e. V. ist ein Zusammenschluß von Personen deutsch-baltischer Herkunft sowie von Personen, die sich zu den Zielen der Landsmannschaft bekennen. Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in der Deutsch-Baltischen Gesellschaft e. V. (DBGes). Beschlüsse der Mitgliederversammlung der DBGes e. V. sind für den Verein verbindlich, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§2 Zweck des Vereins

1. Die Deutsch-Baltische Landsmannschaft in Bayern e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich Heimatpflege und Mildtätigkeit.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Zweck des Vereins ist insbesondere:

- a) heimatliche Traditionen und heimatliches Kulturgut unter den Landsleuten zu pflegen (Heimatpflege);
- b) die kulturellen und sozialen Interessen der Landsleute wahrzunehmen;
- c) Unterstützung von Personen, die gem. § 53 AO bedürftig sind.
- d) Unterstützung durch Sammeln und Weiterleiten von Sach- und Geldmitteln für baltische Körperschaften, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§3 Verwirklichung des Satzungszweckes

1. Der Satzungszweck Heimatpflege wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von heimatlichen Treffen, Vorträgen, Einrichtung von Büchereien, Archiven und anderen Sammlungen dieser Art, sowie die Herausgabe von Presseerzeugnissen;

2. Der Satzungszweck Mildtätigkeit wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung i.S. § 53 AO bedürftiger Landsleute in Deutschland und im Baltikum und Einleitung geeigneter Maßnahmen für die Selbsthilfe, durch Lieferung von Lebensmitteln, Bekleidung, Hausrat und finanzielle Unterstützung sowie persönliche Hilfeleistung in Notlagen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages innerhalb von zwei Wochen. Der Eintritt ist mit der zustimmenden Entscheidung des Vorstands wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod oder die Auflösung der juristischen Person;
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Jahres wirksam wird.
- c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes des Vereins. Der Vorstand kann einen Ausschluß dann beschließen, wenn ein Mitglied wirtschaftlich zur Beitragszahlung in der Lage ist und trotz zweimaliger Mahnung mehr als 1 Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt;

d) durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung wegen satzungswidrigen oder vereinschädigenden Verhaltens.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB einzeln.

Für den Fall vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern werden vier Ersatzvorstandsmitglieder gewählt. Diese rücken in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge nach. Zuvor rücken die gewählten Vorstandsmitglieder jeweils in das Amt des Ausscheidenden nach.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Während der Periode können einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand durch Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse oder einzelne Mitglieder mit der Durchführung von Sonderaufgaben zu betrauen.

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden berufen nach ihrem Ermessen die Vorstandssitzungen ein.

§7 Ortsgruppen

Der Verein ist berechtigt, Ortsgruppen zu gründen. Die Gründung von Ortsgruppen erfolgt auf Wunsch der in einem Kreise oder in mehreren Kreisen ansässigen Vereinsmitglieder. Die Gründung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstands, der auch die territoriale Abgrenzung vornimmt. Für die Organisation und Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung schriftlich im Rundschreiben des Vereins wenigstens 14 Tage vorher; maßgeblich ist der Aufgabetag zur Post, gerichtet an die letzte bekannte Adresse. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handheben. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist bei Wahlen geheime Abstimmung durchzuführen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; juristische Personen haben eine Stimme; diese ist durch den gesetzlichen Vertreter der juristischen Person oder einen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten abzugeben. Für die Wahl des Vorstandes siehe § 6, der Prüfungskommission § 9. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist nur auf Mitglieder statthaft.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Prüfungskommission,
- b) Wahl des Vorstandes, der Prüfungskommission und deren Ersatzmitglieder sowie Wahl der Delegierten zur Deutsch-Baltischen Gesellschaft e.V.,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Auf den Mitgliederversammlungen können am Erscheinen verhinderte Mitglieder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu fünf weitere Mitglieder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten.

§9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 2 gewählten natürlichen Personen; diese müssen Vereinsmitglieder sein. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern der Prüfungskommission werden zwei Ersatzmitglieder gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfungskommissionsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Prüfung der Bücher hat einmal jährlich zu erfolgen.

§10 Protokolle

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Sitzung oder Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Spenden und freiwilligen Zuwendungen,
- c) Erträgen aus Veranstaltungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, in Notfällen einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von ihrer Beitragspflicht zu befreien.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine steuerbegünstigte gemeinnützige baltische Körperschaft mit Sitz in Bayern, die den zur Zeit der Auflösung zuletzt verfolgten Zweck des Vereins zumindest in Teilbereichen erfüllt, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 dieser Satzung zu verwenden. Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zweckes.

eingetragen im Vereinsregister München 2. 4. 2012